

Repetitionsstunde FS19: Grundrechte und Bundesstaatsrecht

Grundrechte

Ende 2017 platzierte A. im Rahmen einer Aktion der Palästina-Solidarität ein Plakatständer inklusive Plakat auf einem stark frequentierten öffentlichen Platz der Stadt X. im Kanton Z.. Er plante das Plakat, welches die Bevölkerung der Stadt X. bezüglich der israelischen Siedlungspolitik in den Palästinensergebieten sensibilisieren sollte, für fünf Tage auszuhängen. Das Plakat hatte folgende Aufschrift:



Zwei Tage war das Plakat ausgehängt, bis die Stadtverwaltung von X. am 1. Dezember 2017 mittels Verfügung die sofortige Entfernung veranlasste. Sie machte insbesondere geltend, dass das Aufstellen von Plakaten einer Bewilligung bedürfe, die nur unter der Voraussetzung von Art. 5 der Reklameverordnung des Kantons Z. erteilt werden würde. Das vorliegende Plakat erfülle diese Voraussetzung jedoch nicht.

Art. 5 Reklameverordnung **Inhalt**

Werbung sowie Botschaften zu aussenpolitisch brisanten Themen dürfen nicht plakatiert werden.

Die Reklameverordnung stützt sich auf folgendes Gesetz das von der Legislative des Kantons Z. erlassen worden ist:

§ 116 Planungs- und Baugesetz **Reklame**

Der Regierungsrat erlässt für das ganze Gebiet des Kantons eine Reklameverordnung.

Aufgrund dieser schweren staatlichen Einschränkung machte A. eine Verletzung seiner Grundrechte geltend. Das Kantonsgericht des Kantons Z., als letzte kantonale Instanz, lehnte seine Beschwerde am 2.5.2019 jedoch ab. Der Entscheid wurde ihm gleichentags in vollständiger Ausfertigung zugestellt. Am 3.6.2019 um 10:20 Uhr erhebt A. Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten beim Bundesgericht. Seine in englischer Sprache verfasste Beschwerde – in der er wiederum die Verletzung von Grundrechten geltend macht – reichte er mittels einfacher E-Mail ein.

Frage 1

- a) Liegt ein zulässiges Anfechtungsobjekt gemäss BGG vor? Begründen Sie Ihre Antwort.
- b) Ist A. gemäss BGG materiell beschwert? Liegt ein aktuelles und praktisches Interesse vor? Begründen Sie Ihre Antwort.
- c) Sind die Vorschriften zu Form und Inhalt gemäss BGG vorliegend eingehalten? Ist die Beschwerdefrist gemäss BGG eingehalten? Begründen Sie Ihre Antwort.

Frage 2

Ist der sachliche Schutzbereich folgender Grundrechte der Bundesverfassung im vorliegenden Fall betroffen:

- a) Glaubens- und Gewissensfreiheit?
- b) Informationsfreiheit?
- c) Medienfreiheit?
- d) Wirtschaftsfreiheit?

Begründen Sie jeweils Ihre Antwort.

Frage 3

Prüfen Sie im Gutachtenstil, ob die Entfernung des Plakates eine verfassungsmässige Einschränkung der Meinungsfreiheit von A. darstellt.

Bundesstaatsrecht

Frage 4

Frau Müller fühlt sich beruflich mit ihrem Amt als Nationalrätin nicht voll ausgelastet. Daher bewirbt sie sich auf die ausgeschriebene 60%-Stelle als Gerichtsschreiberin am Bundesgericht in Lausanne.

- a) Wäre eine solche Doppelfunktion mit Blick auf Art. 14 Parlamentsgesetz (ParlG) zulässig? Begründen Sie Ihre Antwort mithilfe dieses Gesetzesartikels.
- b) Welchen Zweck verfolgt Art. 14 ParlG? Nennen Sie dabei das entsprechende staatsorganisatorische Prinzip.
- c) Wäre es zulässig, wenn Frau Müller nebst ihrem Amt als Nationalrätin als Gemeinderätin (Exekutive) der Luzerner Gemeinde Rothenburg tätig wäre? Begründen Sie Ihre Antwort.

Frage 5

- a) Was versteht man unter der sog. «Schubert-Praxis»?
- b) Inwiefern erfuh die Schubert-Praxis eine Relativierung durch das Bundesgericht?